

Anlage 2

Aufgrund von § 4 und §10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riss am 20. März 2014 folgende

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Biberach an der Riss vom 20. Mai 2003

vom 20. März 2014

beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Gebührensatzung

1. In § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„Studierende erhalten auf Nachweis einen ermäßigten Ausweis. Bei Barzahlung verringert sich die Jahres-Benutzungsgebühr auf 16 €, bei Erteilung einer Einzugsermächtigung auf 12 €.“

Begründung: s.o.

2. § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Das Einzugsverfahren wird mit zusätzlich 12 € pro Rechnung berechnet."

Begründung: s.o.

3. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Stornierung eines laufenden Einzugsverfahrens ist nur in Ausnahmefällen möglich. Für die entstehenden Arbeiten wird eine Gebühr von 14 € pro Rechnung (zzgl. 0,55 € für jedes weitere Medium) erhoben.“

Begründung: s.o.

4. § 5 Leihverkehr wird gestrichen.

Begründung: Seit 2009 nimmt die Stadtbücherei nicht mehr am Leihverkehr teil. Der Paragraph wird deshalb gestrichen.

5. Der bisherige § 6 wird zu § 5 Vorbestellungen und erhält folgende Fassung:

„Für Vorbestellungen inkl. Benachrichtigung des Lesers und zeitlich begrenztes Bereithalten des Mediums für den Leser wird eine Verwaltungsgebühr von 1,50 € pro Medium erhoben. Auf Wunsch des Benutzers kann die Benachrichtigung per Email/SMS versandt werden. Die Gebühr reduziert sich dann auf 1 € pro Medium.“

Begründung: Der Zusatz "pro Medium" wird ergänzt, um zu verdeutlichen, dass die Vorbestellungsgebühr pro Medium und nicht pro Bestellung o.ä. anfällt.

6. Die bisherigen § 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 werden zu den § 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12.

7. Der neue § 9 Sonstige Gebühren Abs. 1 wird gestrichen.

Begründung: Für die Multimedia-Arbeitsplätze werden seit 2011 keine Benutzungsgebühren mehr erhoben.

8. §9 Abs. 2 und Abs. 3 werden zu §9 Abs. 1 und 2.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2014 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach an der Riss, den 20. März 2014

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister